

Gestaltungssatzung

der Stadt Borken

für den Kernbereich der Borkener Innenstadt

vom 08. Februar 1994, 12. Dezember 2001, 18. Oktober 2007

Der Rat der Stadt Borken hat am 15.12.1993, 21.11.2001, 17.10.2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 498) und des § 86 der BauO NW vom 01.03.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NW. S. 615) die nachfolgenden örtlichen Bau- bzw. Gestaltungsvorschriften als

Satzung

beschlossen.

Durch die erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 21.11.2001 folgende Änderung beschlossen.

Zum Schutz stadtgestalterisch wichtiger Elemente und zur Erreichung einer zeitgemäßen, aber auch zwischen Alt und Neu vermittelnden Umgestaltung des Stadtbildes, hat der Rat der Stadt Borken diese Gestaltungssatzung beschlossen.

Bauliche Veränderungen sollen in Zukunft besonders auf die Wesensart der vorhandenen Gebäude hinsichtlich Form, Material, Farbe und Gliederung Rücksicht nehmen.

Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist es, das Charakteristische des Stadtbildes zu bewahren; insbesondere die typischen baulichen Gestaltungsmerkmale zu erhalten oder wieder aufzunehmen und die Eigenart des Stadtbildes zukünftig zu sichern und zu fördern.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erfasst die Gebäude und Grundstücke der zentralen Innenstadt, die an die Straßen- bzw. Platzräume des Marktes, des Remigiguskirchplatzes und der davon abzweigenden Straßenzüge (südl. Johann-Walling-Straße, Heilig-Geist-Straße, Mühlenstraße, Commende, Remigiusstraße, nördl. Neutor, Sternstraße, Goldstraße, Kapuzinerstraße) angrenzen.

Im Einzelnen sind folgende Parzellen von der Satzung erfasst:

Gemarkung Borken,

Flur 6, Flurstücke: 125, 128 tlw., 129, 130, 131, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 162, 163, 164, 165, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 198, 199, 200, 201, 203, 204, 208 tlw., 209, 210, 211, 212, 220, 221, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 232, 233, 234, 235, 238, 239, 245, 246, 247, 248, 249, 256 tlw., 262, 268, 402, 403, 404, 407, 408, 409, 410, 411, 412 tlw., 413, 414, 419, 410, 421, 422, 423, 424 tlw., 433, 434, 435, 436, 437, 438, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 471, 472, 473, 476, 477, 478, 479, 548, 553, 554, 585, 618, 619, 620, 621, 623, 642, 643 tlw., 650, 651, 707, 708, 709, 710, 901 tlw., 1009, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1085, 1086, 1114, 1134, 1136, 1150, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1185, 1190, 1194, 1195

- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im beigefügten Lageplan, ohne Maßstab, durch ein gestricheltes Band gekennzeichnet.
Der in Anlage 1 abgebildete Lageplan ist Bestand der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich und Genehmigungspflicht

Diese Satzung gilt für alle nach BauO NW genehmigungspflichtigen und auch für nach § 62 BauO NW genehmigungsfreien baulichen Maßnahmen, wie Fassadenanstrich, Neuauftrag von Putz, Neu-Verblendung, Änderung von Fenster und Türen, Anbringung von Werbeanlagen und die Befestigung, die Einfriedigung der Hof- und Gartenflächen sowie der Abbruch von Bauteilen.

§ 3

Kulturdenkmale

- (1) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern bleiben unberührt.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich folgende nach § 3 DSchG in die Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmale:
 1. Ehemalige Heilig-Geist-Kirche
 2. Kath. Propsteikirche St. Remigius
 3. Mühlenstraße 8/10

§ 4

Allgemeine Anforderungen

Alle baulichen Anlagen, auch Werbeanlagen, sind so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das bestehende, bzw. durch diese Satzung angestrebte Stadtbild einfügen. Dies gilt insbesondere für

1. die Einhaltung der vorherrschenden Traufstellung zu den einzelnen Straßen und Plätzen,
2. die Zulassung von Giebelstellungen nur in den Fällen, in denen die städtebauliche Situation eine Hervorhebung erfährt,
3. die Erhaltung der Geschlossenheit, Maßstäblichkeit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.

§ 5 Baukörper und Baumasse

- (1) Für die Breite der Baukörper ist die Grundstücksparzellierung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung maßgebend. Die Parzellenbreite für giebelständige Gebäude beträgt 6,50 – 12,00 m, in Ausnahmefällen bis zu 13,50 m, für traufständige Gebäude 7,50 – 15,00 m, in Ausnahmefällen bis zu 25,00 m.
- (2) Sollen bei Neu- und Umbaumaßnahmen 2 oder mehr Grundstücke zusammengefasst werden und architektonisch eine Einheit bilden, so müssen Fassadenabschnitte gebildet werden, dass die vorgegebene Parzellierung weiterhin in der Fassade ablesbar bleibt.
- (3) Die Höhen der Gebäude sind auf die vorhandenen Höhen des Ensembles abzustimmen.
- (4) Ein geschossweises Zurücktreten der Obergeschosse (Staffelgeschosse) ist im Geltungsbereich wesensfremd und daher nicht gestattet. Ausnahmen können für den rückwärtigen Bereich zugelassen werden.

§ 6 Dach

- (1) Die Erscheinungsform der das Straßenbild prägenden Dachformen ist beizubehalten. Bei Um- und Neubaumaßnahmen hat sich die Dachform in Bezug auf Neigung, Trauf- und Firsthöhe sowie in der Ausgestaltung von Überständen an der Nachbarbebauung zu orientieren.
- (2) Die zulässige Dachform ist das Satteldach sowie die Sonderformen Krüppelwalm- und Walmdach. Flachdächer sind nur bei rückwärtigen Gebäudeteilen gestattet.
- (3) Der Wechsel von giebel- und traufständigen Häusern soll gewahrt bleiben.
- (4) Der Charakter einer geschlossenen Dachfläche ist grundsätzlich zu erhalten. Dacheinschnitte sind nur in Dachflächen gestattet, die dem öffentlichen Straßenraum abgewandt sind.
- (5) Die zulässige Dachneigung sind naturrote Tondachziegel als Flachdach- oder Hohlfalzziegel. Entsprechende wirkende Betondachsteine können als Ausnahme zugelassen werden.

(6) Schornsteine und Schornsteinköpfe über Dach sind zu verputzen, in Mauerwerk auszuführen, mit Kupfer- oder Zinkblech oder mit Schindeln im Farbton der Dachhaut zu verkleiden.

(7) Regenrinnen und -fallrohre sind in Zink- oder Kupferblech auszuführen.

§ 7 Dachüberstände

(1) Der Dachüberstand an den Traufen darf zwischen 0,10 und 0,50 m betragen, wobei ortstypische Detaillösungen zu verwenden sind. Ortstypische Detaillösungen sind:

- stufenförmig ausragende Mauerwerksschichten, bzw. Rollschichten
- Traufgesims, Holzverschalt oder verputzt. Sichtbare Sparrenköpfe mit offener Traufschalung können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

(2) Der Dachüberstand an den Ortgängen darf bis max. 0,15 m betragen, wobei ortstypische Detaillösungen zu verwenden sind. Ortstypische Detaillösungen sind:

- Ziegelstein- oder Putzprofilierungen mit in Mörtel eingelegten Abschlusspfannen
- Ortgangpfannen mit unterlegter Ortgangblende
- über die Dachfläche hinausragende Giebelscheiben mit Metall- oder Werksteinplattenabdeckung.

§ 8 Dachgauben

(1) Dachaufbauten sind in Form von

- a) stehenden Gauben, d.h. Spitzgauben mit Sattel- oder Walmdach oder segmentbogenartig gewölbte Gauben
- b) Schleppgauben als Einzel- oder gekoppelte Gauben zulässig.

- (2) Dachgauben sind nur zulässig, sofern die Summe der Einzelbreiten nicht größer ist als die Summe der Einzelbreiten der lichten Fensteröffnungen in dem darunter liegenden Geschoss. Die lichte Fensteröffnung darf das Maß von 1,00 x 1,30 m (stehendes Rechteck) nicht überschreiten.
- (3) Eine Einzelgaube darf eine Breite von 3,50 m nicht überschreiten. Die Summe aller Gauben darf maximal 50 % der zugehörigen Frontbreite des Gebäudes einnehmen.
- (4) Ein Mindestabstand zum Nachbardach bzw. zum Ortgang, Grat oder Kehle von 2,0 m ist einzuhalten. Bei Walmdächern dürfen Gauben nicht über den Firstendpunkt hinausreichen. Zwischen Traufe und Dachgaube sind mindestens 3 Dachziegelreihen anzuordnen.
- (5) Als Teil des Dachkörpers sind die Gauben in gleicher Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken oder mit Kupfer- oder Zinkblech-Doppelstehfalzdeckung zu bekleiden.

Die Seitenflächen der Gauben sind in Abstimmung mit dem Hauptdach

- vorzugsweise mit Biberschwänzen oder Naturschiefer oder
- Holzverschalung, Mauerwerk, Putz, Kupfer bzw. Zinkblech-Doppelstehfalzdeckung zu bekleiden oder in Ausnahmefällen auch zu verglasen.

- (6) Dachflächenfenster und andere Schrägverglasungen sind nicht gestattet.
- (7) Die unter § 8 Abs. 1 - 8 genannten Regeln gelten nur für die vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Dachflächen.

§ 9 Fassaden

- (1) Die vorherrschenden Proportionen und Gliederungen der Fassaden sind einzuhalten. Fassadengrundform ist die ortsübliche Lochfassade mit hochrechteckigen, stehenden Einzelfenstern und überwiegendem Wandanteil.

- (2) Die tragenden Elemente müssen als deutlich ablesbare Pfeiler oder Wandscheiben, insbesondere an Hausenden oder Gebäudeecken, ausgebildet werden. Der Zusammenhang des Erdgeschosses mit den Obergeschossen ist zu wahren. Das statische System muss deutlich ablesbar sein. Die Pfeilerbreite an Hausenden muss mindestens 0,50 m betragen.
- (3) Einschnitte von mehr als 50 cm Tiefe in die Fassade, z. B. in Form von Loggien, sind nicht gestattet.
- (4) Vorhandene Gebäudesockel sind bei Umbauten zu erhalten. Sie sind in Farbe und Material auf die Fassade abzustimmen. Bei Neubauten ist der Sockel den Sockelhöhen der benachbarten Gebäude anzupassen.
- (5) Für die rückwärtigen Fassaden können Ausnahmen von den Regeln des § 9 Abs. 1 – 4 gestattet werden.

§ 10

Loggien, Erker, Balkone und sonstiges Fassadeninventar

- (1) An die Fassade angebaute oder vorgehängte Bauteile wie Windfänge oder Erker sind nur an rückwärtigen Fassaden zulässig. Erker auf Straßenfassaden können als Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie der städtebaulichen Hervorhebung und Betonung dienen (z. B. Gebäude an Straßenkreuzungen).
- (2) Balkone sind an den Straßenfassaden nur dann zulässig, wenn die Umwehrungen transparent ausgeführt werden. Geschlossene Platten aus Kunststoff, Aluminium oder Faserzement sowie Holzverschalungen sind generell nicht gestattet.
- (3) Klimageräte, Lüftungs- und Abgassgitter dürfen nur so in die Fassade eingebaut werden, dass sie sich in das Fassadenbild einfügen.
- (4) Regenfallrohre dürfen nicht schräg über die Fassade verlaufen.

§ 11 Fenster

- (1) Es sind grundsätzlich Holzfenster zu wählen. Andere Werkstoffe können verwendet werden, wenn dadurch die gleiche optische Wirkung erreicht wird. Die Verwendung glänzender und gold- oder dunkel eloxierter Rahmen ist nicht gestattet.
- (2) Für die Verglasung darf weder spiegelndes noch farbiges Glas verwendet werden. Fenster aus Glasbausteinen sind unzulässig. Für die Fenster der Straßenfassaden gelten zusätzlich folgende Regeln:
- (3) In jeder Straßenfassade sind Öffnungen vorzusehen. Größe und Anordnungen von Öffnungen sind so vorzusehen, dass der Fassadenzusammenhang erhalten bleibt. In den Obergeschossen darf die Summe der Fensterbreiten max. 60 % der Fassadenbreite betragen. Von der seitlichen Begrenzung des Gebäudes müssen Fensteröffnungen mindestens 50 cm Abstand haben.
- (4) Fenster sind als stehendes Rechteckformat auszubilden. Reihungen von Fenstern sind zulässig, sofern diese durch Gewände oder ähnliche Konstruktionen zusammengefasst werden und durch Pfeiler in einer Breite von mindestens 12,5 cm unterteilt sind.
- (5) Fenster, die breiter als 1,25 m sind, sind als mehrflügelige Fenster auszubilden. Ausnahmsweise können auch einflügelige Fenster ausgeführt werden, sofern sie in der Profilierung zweiflügeligen Fenstern entsprechen. Fenstersprossen müssen eine Materialstärke von mindestens 15 mm haben. Zwischen den Glasscheiben liegende Fensterteilungen sind unzulässig.
- (6) Vorhandene Blendläden sind zu erhalten. Rollläden sind zulässig, wenn das Fensterformat nicht verändert und der Rollladenkasten äußerlich nicht sichtbar wird. Aufgesetzte Rollläden sind unzulässig. Sonstige Einbauten in die Fensteröffnungen jeglicher Art sind unzulässig.

§ 12 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Schaufensterfläche darf max. 85 % der Fassadenbreite betragen. Als max. Breite eines Schaufensters ist 4,00 m zulässig, sofern durch eine vertikale Teilung hochrechteckige Fensterformate ausgebildet werden oder das Schaufenster vertikal betont wird.
- (2) Von der seitlichen Begrenzung und Vorsprüngen eines Gebäudes müssen Schaufensteröffnungen einen Abstand von mindestens 50 cm haben. Pfeiler, Stützen oder Wandteile zwischen Schaufenstern müssen eine Breite von mindestens 36,5 cm haben und sich auf Wandflächen oder Pfeiler im Obergeschoss beziehen.
- (3) Schaufenster, die unter Negierung der Parzellengrenze über 2 oder mehr Gebäude hinweggreifen, sind nicht gestattet. Übereckschaufenster sind nicht zulässig.
- (4) Die Brüstung des 1. Obergeschosses darf gestalterisch nicht in die Ladenfront einbezogen werden.
- (5) Als Material für Schaufensterrahmen ist Holz, Stahl oder Aluminium zulässig. Goldeloxierte oder glänzende Aluminiumrahmen sind nicht gestattet.

§ 13 Markisen

- (1) Markisen sind nur zulässig, wenn sie zu keiner gestalterischen Trennung der Geschosse führen. Sie sind auf die Schaufenster zu beziehen und entsprechend der Schaufensterbreiten zu unterteilen. Über mehrere Schaufenster durchgehende Markisen sind nicht zulässig. Sofern es sich um Gebäude mit durch Lichteinfall verderblichen Waren (z. B. Leder oder Textilien) handelt, und keine andere vertretbare Sonnenschutzmaßnahme anwendbar ist, können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Markisen dürfen Architekturteile (wie Pfeiler und Gesimse) nicht überschneiden. Die maximale Ausladung darf 2,00 m, die maximale Länge 4,00 m betragen.

- (3) Markisen müssen von den Hausenden einen Abstand von mindestens der halben Breite der öffnungsgliedernden Wandfläche, bzw. des Eckpfeilers im Erdgeschoss einhalten. Ein Mindestabstand von 30 cm darf jedoch nicht unterschritten werden. Korb- und Tonnenmarkisen sind nicht zulässig.
- (4) In den Obergeschossen der Straßenfassaden ist Sonnenschutz nur innerhalb der Fensterleibung in Form von Horizontallamellen oder Markisoletten gestattet.
- (5) Markisen müssen eine Textilbespannung oder textilähnliche, nicht glänzende Oberflächen haben. Markisen sind farblich auf die Fassade abzustimmen. Es ist nur eine Farbe, bzw. Farbkombinationen in Form von unterschiedlichen farbigen Blockstreifen je Gebäude zugelassen.
- (6) Die Deckflächen von Markisen sind von Beschriftungen freizuhalten. Eine Beschriftung des Markisenrandes kann in Ausnahmefällen gestattet werden, wenn am Gebäude keine weitere Flachwerbung angebracht ist.

§ 14 Vordächer

- (1) Vordächer sind nur öffnungsbezogen über Schaufenstern, Laden- und Hauseingängen zulässig. Über mehrere Gebäude durchlaufende Vordächer sind nicht zulässig.
- (2) Die Mindesthöhe der Vordächer über Gehwegoberkante beträgt 2,50 m, die höchstzulässige Auskragungstiefe beträgt bei Vordächern maximal 1,20 m.
- (3) Vordächer müssen von den Hausenden einen Abstand von mindestens der halben Breite der öffnungsgliedernden Wandfläche, bzw. des Eckpfeilers im Erdgeschoss einhalten. Ein Mindestabstand von 30 cm darf jedoch nicht unterschritten werden.
- (4) Unzulässig sind Verkleidungen aus Holz, Kunststoff, glänzendem Aluminium, Ziegel, zementgebundenen Platten und Schiefer.

§ 15 Kragplatten

- (1) Kragplatten sind bei Neu- und Umbauten nicht gestattet.
- (2) Für Veränderungen an bestehenden Kragplatten gelten folgende Regeln:
- Die Ansichtsfläche (= Konstruktionshöhe einschl. Verkleidung) von Kragplatten darf nicht höher als 25 cm sein.
Abschrägungen der Stirnseite der Kragplatten sind nicht zulässig.
 - Die Stirn- und Seitenflächen von Kragplatten sind einheitlich auszuführen.
Verkleidungen mit Holz, Schiefer, Kunststoff-, oder zementgebundenen Platten, sowie beweglichen Metall- und Spiegelplättchen sind nicht gestattet.
 - Die Verkleidung mit Kastentransparenten ist unzulässig.
Glänzende oder grellfarbende Kragplatten sind nicht gestattet.

§ 16 Außenwandmaterialien

- 1) Als Außenwandmaterial muss verwendet werden:
- a) Ziegelmauerwerk
 - b) Putz.

Außenwandflächen von Erd- und Obergeschossen sind im gleichen Material auszuführen.

Betonungen von konstruktiven Gebäudeteilen, Fassadengliederungen und Fenstergewände aus Werkstein- und Betonsonderelementen sind zulässig, sofern der Anteil von Werksteinelementen 20 % und der von Betonelementen 15 % der zugehörigen Geschosswandfläche nicht überschreitet.

- 2) Folgende Materialien und Konstruktionen sind für Außenwände, Stützen und sonstige tragende Bauteile nicht zulässig:
Faserzement, Kunststoffplatten, Keramik, Kleinmosaik, unstrukturiertes Metall, Imitationen (z.B. Fachwerkimitationen), polierte Werksteinverkleidungen und spiegelnde Oberflächen, Mauerwerksimitationen (Riemchen), Holzverkleidungen und Fachwerkkonstruktionen.
- 3) Glatte Putze und Kratzputze mit unauffälliger Oberflächenstruktur sind zugelassen. Buntsteinputze und Strukturputze wie Rillen-, Keilschrift-, Wabenwellen-, Kellenwurf- oder Fächerputze sind nicht gestattet.

§ 17 Wandfarben

- (1) Die Farbe eines Gebäude muss dem jeweiligen Charakter des Bauwerks, bzw. Baustils entsprechen.
Der Zusammenhang von Konstruktion, Fläche und plastischen Gliederungselementen muss durch die Farbgebung gewahrt bleiben.
- (2) Natursteinelemente dürfen nicht übergestrichen, sondern lediglich mit eindringenden, farblosen Materialien konserviert werden.
- (3) Innerhalb einer Fassade muss ein Farbton als Grundfarbe deutlich dominieren; Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen, können innerhalb der gewählten Farbreihe abgesetzt werden.

Wandflächen eines Gebäudes dürfen nicht zwei- oder mehrfarbig abgesetzt werden.
- (4) Gebäude und Gebäudegruppen, die architektonisch eine Einheit bilden, sind in ihrer Farbgebung aufeinander abzustimmen.

§ 18 Werbeanlagen

- (1) Als Werbeanlagen gelten alle Anlagen der Außenwerbung gemäß § 13 BauO NW. In Antragsverfahren für Neu- und Umbauten müssen die geplanten Werbeflächen gekennzeichnet werden.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen sind gegeben, wenn erhebliches öffentliches Interesse für befristete Veranstaltungen vorliegt (z. B. Schlussverkäufe), an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen (d. h. für den Zeitraum der Bauzeit) sowie für Wahlwerbung.

(3) Werbeanlagen sind unzulässig:

- an Erkern, Balkonen, Brüstungen sowie vor Gesimsen und an anderen gliedernden Bauteilen,
- an Türen, Toren und in Fenstern,
- an Brandwänden und Giebeln,
- an, auf oder in Dachflächen.

(4) Unzulässig sind insbesondere

- Überdecken oder Überschneiden von Erkern, Balkonen, tragenden Bauteilen und architektonischen Gliederungen
- Häufung gleicher Anlagen.

(5) Fenster- oder Schaufensterflächen dürfen weder ganz noch in Teilen zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden. Dies gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen und nicht im Falle eines Mieter- oder Eigentumswechsels, der zum Leerstand von Laden- und Büroräumen führt und in der Übergangszeit ein Bekleben der Schaufenster notwendig macht.

(6) Werbeanlagen mit wechselnden oder bewegtem Licht sind nicht gestattet.

(7) Werbeanlagen müssen ganzflächig parallel zur Fassade mindestens 20 cm unterhalb der Fensterbank des 1. Obergeschosses angebracht werden.

Sie dürfen nicht höher als 45 cm sein i. M. und nicht mehr als 20 cm vor die Fassade heraustreten. Die Länge darf dabei nicht mehr als 4,50 m betragen, die maximale Länge darf dabei jedoch nicht mehr als die halbe Gebäudelänge betragen.

Der Abstand zu den Hausenden muss mindestens 1,5 m betragen.

Eine über mehrere Gebäude hinwegreichende Werbung ist unzulässig.

- (8) Bei Gebäuden mit mehreren voneinander unabhängigen Nutzern darf jeder Nutzer nur eine Werbeanlage von max. 3,00 m Länge am Gebäude anbringen, sofern die Summe aller Anlagen 60 % der gesamten Fassadenlänge nicht überschreitet.
- (9) Werbe-Schriftzüge sind als Einzelbuchstaben oder -schriftzüge direkt ohne Grundplatte auf die Fassade zu setzen. Schriftzüge in Form von geschlossenen Kastentransparenten sind unzulässig.
- (10) Ausleger-Schriftzüge oder -symbole sind nur zulässig, wenn sie sich an den Hausenden befinden
- die maximale Ausladung 0,80 m beträgt
 - die maximale Höhe 0,80 m beträgt
 - ein Abstand zur Wand von mindestens 15 cm eingehalten wird
 - sie rechtwinkelig zur Gebäudefront angebracht sind.

Ausleger sind an Gebäudeecken nicht gestattet. Ausleger in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen Körpern sind unzulässig. Ausleger in Form von Stechsymbolen dürfen nicht höher als 80 cm, nicht breiter als 80 cm sein und nicht mehr als 100 cm Ausladung haben.

- (11) Die Aufstellung transportabler Werbetafeln ist vor den Geschäftslokalen erlaubt. Die Größenordnung der Ansichtsflächen darf dabei ein Maß von 80/100 nicht überschreiten. Pro Geschäftsgebäude ist nur ein transportabler Aussteller zulässig. Die Aufstellfläche muss innerhalb einer der Fassade direkt vorgelagerten Zweimeterzone liegen.

Nur innerhalb dieser Zone ist auch die Außenpräsentation von diversen Waren erlaubt.

Wenn innerhalb dieser genannten Zweimeterzone bereits Poller stehen oder diese Bereiche von Anliegerstraßen tangiert werden (z.B. Heilig-Geist-Straße, Commende oder Neutor) dann ist die Nutzung zu Werbezwecken der vorg. Art unzulässig.

- (12) Die Anbringung straßenüberspannender Werbetransparente und an der Fassade angebrachter Banner ist nur ausnahmsweise, max. 2 Wochen vor und nach besonderen Festveranstaltungen der Stadt (z. B. Tremsensonntag, Stadtfest, Adventsmarkt u. a.) zulässig. Werbetransparente sowie Banner für Ausstellungen von Galerien und des Stadtmuseums sind zeitbefristet zulässig.

§ 19

Warenautomaten und Schaukästen

- (1) Warenautomaten sind nur in Gebäudenischen, Passagen oder als integrative Bestandteile von Schaufensteranlagen zulässig. Sie dürfen in den öffentlichen Verkehrsraum nicht hineinragen.
- (2) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Aushangs von Speise- und Getränkekarten dürfen an den jeweiligen Gebäuden angebracht werden, wenn die Ansichtsfläche der Schaukästen 0,20 qm nicht überschreitet und sie aus der Gebäudeflucht um nicht mehr als 10 cm hervortreten.

§ 20

Antennen

Auf jedem Einzelgebäude darf nur eine Außenantenne errichtet werden. Satellitenantennen sind nur zulässig, wenn keine alternative Versorgung (Breitbandkabel o.ä.) möglich ist. Satellitenantennen dürfen nicht auf der Fassade, in Fensteröffnungen, an Balkonen und Dachgauben angebracht werden. Antennenanlagen sind nur auf den dem öffentlichen Straßenraum abgewandten Dachflächen zulässig, sofern nicht technische Erfordernisse dem entgegenstehen.

Die Satellitenantennen sind farblich der jeweiligen Dachhaut anzupassen.

§ 21

Nebengebäude

Nebengebäude sind in ihren Abmessungen dem jeweiligen Hauptgebäude unterzuordnen.

Als Außenwandmaterialien sind Ziegelmauerwerk und Putz zugelassen. Bedachungen als Wellblech, Trapezblech, Faserzementplatten und Doppelsteplatten sind unzulässig.

§ 22 Garagen und Carports

- (1) Die maximale Traufhöhe für Garagen liegt bei 3,20 m, für Carports (mit Holzständer-Konstruktion überdachte Autoabstellplätze) bei 2,80 m.
- (2) Bei zwei oder mehr nebeneinander liegenden Garagen bzw. Carports ist nur eine einheitliche Bauform zulässig.
Bei Sammelgaragen ist eine Mindestpfeilerbreite zwischen den Toren von 0,365 m einzuhalten.
- (3) Garagentore dürfen nicht breiter als 3,00 m sein.
- (4) Als Außenwandmaterialien für Garagen sind Ziegelmauerwerk, Putz- und Holzverschalung zugelassen.
- (5) Bedachungen aus Wellblech, Faserzementplatten, Trapezblech und Doppelstegplatten sind unzulässig.

Als Deckungsmaterial für Carports sind zulässig:

- Bretterschalung mit Dachpappe oder Zinkblech
- berankte Sparren

§ 23 Mülltonnen und sonstige Müllbehälter

- (1) Außenstellplätze für Mülltonnen und sonstige Müllbehälter sind nur auf rückwärtigen Hofflächen zulässig.
- (2) Sie sind der Einsicht vom öffentlichen Straßenraum durch folgende Einfriedigungen zu entziehen:
 - Abpflanzungen durch Hecken und Sträucher
 - Mauerwerkeinfriedigungen
 - Holzständerwerk mit Holzverschalung
 - Rankgerüste.
- (3) Müllcontainer aus Waschbeton oder anderen Fertigteilen sind unzulässig.

§ 24 Einfriedigungen

- (1) Private Hofanlagen müssen vom öffentlichen Straßenraum durch Einfriedigung abgetrennt werden.
Als Einfriedigungen der Hofanlagen sind folgende Ausführungen zulässig:
- Mauern im Material der jeweils angrenzenden Gebäude,
max. Höhe: 1,80 m
 - Holzzäune, max. Höhe 1,80 m
 - Stahlgitter mit senkrechten Profilstäben und waagerechten Trägerriegeln, max. Höhe: 1,80 m
 - Holzzäune oder Stahlgitterzäune auf gemauerter Sockelkonstruktion
Sockelhöhe: 0,30 – 0,50 m
Gesamthöhe: 1,20 – 1,80 m
 - Schnithecken aus heimischen Gehölzen
Höhe: 1,00 – 1,80 m
- (2) Toranlagen sind entsprechend den Einfriedigungen auszuführen, bzw. auf sie abzustimmen, die max. Breite beträgt 3,50 m.
- (3) An den Gebäudedurchfahrten müssen Toranlagen in Holz oder Stahl ausgeführt werden und in ihrer Farbgebung auf das Hauptgebäude abgestimmt werden.

§ 25 Außenanlagen/private Freiflächen

- (1) Flächenbefestigungen auf Privatparzellen sind bei direktem Anschluss an öffentliche Flächen auf die vorgegebenen Materialien dieser Flächen abzustimmen. Zufahrten zu nebeneinanderliegenden Stellplätzen oder Garagen sind einheitlich zu gestalten.
- (2) Sichtschutzwände und Pergolen an Terrassen und Freisitzen dürfen aus Holz, Stahl bzw. kombinierten Holz-Glaselementen bzw. Stahl-Glaselementen erstellt werden.

§ 26

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Anforderungen dieser Satzung können im Einzelfall Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 68 BauO NW (alte Fassung) gewährt werden, wenn dies mit den öffentlichen und städtebaulichen Belangen vereinbar ist.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden gemäß § 79 Abs. (3) BauO NW (alte Fassung) als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.0000,00 Euro geahndet.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung zur Anpassung an den Euro tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die zweite Änderungssatzung vom 18.10.2007 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende

Gestaltungssatzung
der Stadt Borken
für den Kernbereich der Borkener Innenstadt

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung und der Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, liegen bei der Stadtverwaltung Borken, Rathaus, Im Piepershagen 17, Zimmer C-365, 46325 Borken, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

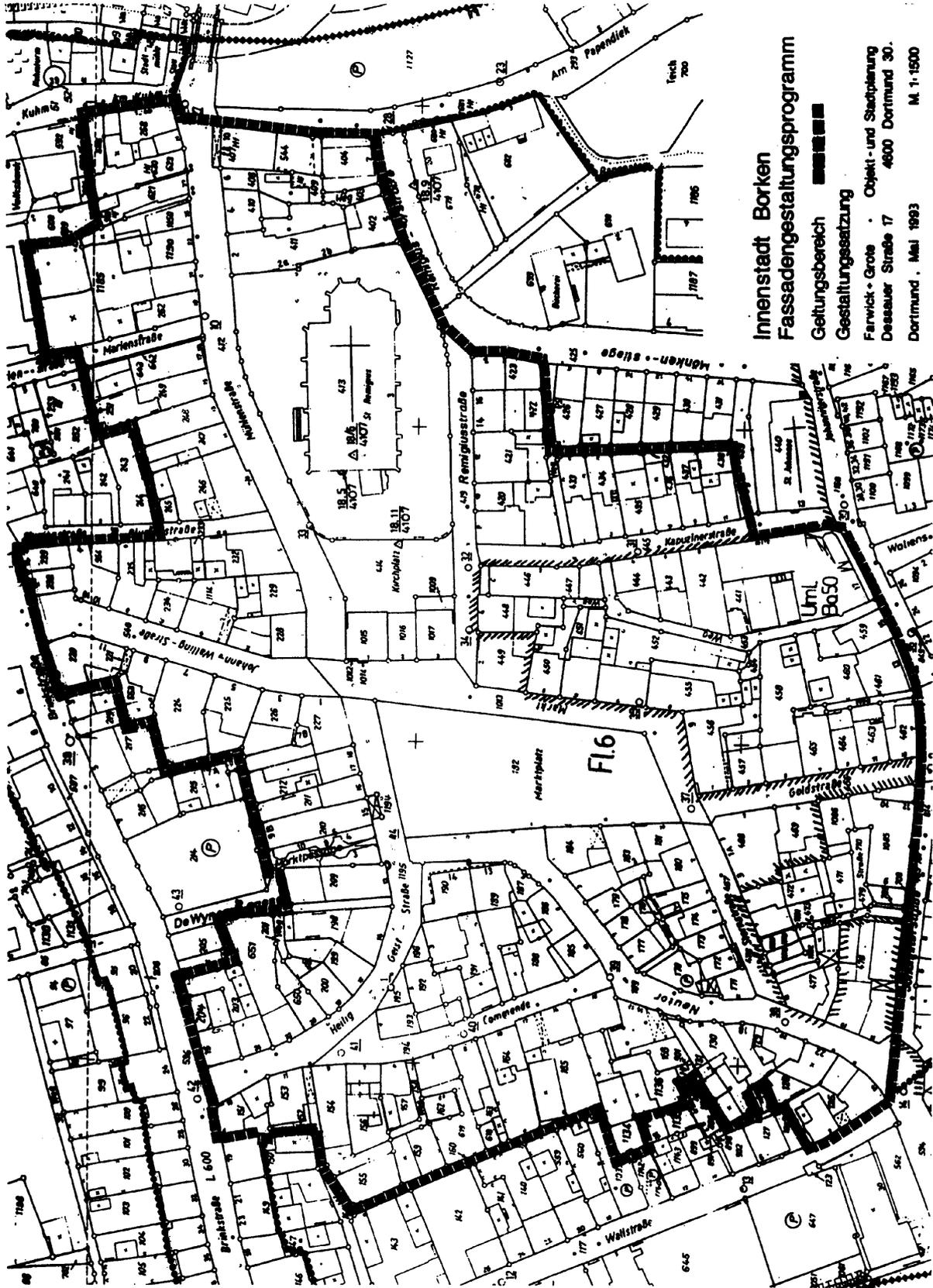
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 08. Februar 1994, 12. Dezember 2001, 18. Oktober 2007

Lührmann
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 15.02.1994, 19.12.2001.
Veröffentlicht im Amtsblatt 08/2007 am 25.10.2007

Anlage 1



Der Rat der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 06.09.2000 eine ergänzende Ortssatzung beschlossen, mit dem Inhalt, dass für die lt. § 65 der novellierten LBauO NW (Inkrafttreten 01.06.2000) genehmigungsfreien Werbeanlagen und Warenautomaten eine Genehmigungspflicht wieder eingeführt ist.